



HESSISCHER LANDTAG

11. 10. 2022

Plenum

Dringlicher Gesetzentwurf

**Fraktion der CDU,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
Fraktion der SPD,
Fraktion der Freien Demokraten**

Gesetz über die Gewährung einer Energiepreispauschale für versorgungsberechtigte Personen (EPP Hessen)

A. Problem

Um die finanziellen Auswirkungen der stark gestiegenen Energiekosten für die Menschen und die Wirtschaft abzumildern, hat die Bundesregierung mit drei Entlastungspaketen umfangreiche Maßnahmen zur Entlastung und sozialen Unterstützung auf den Weg gebracht. Das dritte und umfangreichste Entlastungspaket wurde am 4. September von den Koalitionsparteien vorgestellt. Es umfasst unter anderem eine einmalige, steuerpflichtige Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro für Rentnerinnen und Rentner, die im Dezember 2022 über die Deutsche Rentenversicherung ausgezahlt werden soll.

Der Bund wird eine entsprechende Einmalzahlung auch für die versorgungsberechtigten Personen des Bundes leisten. Die Länder müssen eigene gesetzliche Regelungen in ihrem Bereich schaffen

B. Lösung

Zahlung der Energiepreispauschale für versorgungsberechtigte Personen in Hessen durch den vorliegenden Gesetzentwurf.

C. Befristung

Das Gesetz über die Gewährung einer Energiepreispauschale für versorgungsberechtigte Personen (EPP Hessen) ist bis zum 31. Dezember 2024 befristet, da es nur für eine Einmalzahlung und ggf. Rückforderungen benötigt wird.

D. Alternativen

Im Rahmen der Zielsetzung keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

Die Energiepreispauschale ist mit einem Mehrbedarf in Höhe von rd. 17 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2022 verbunden.

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr 2022	17 Mio. Euro		17 Mio. Euro	

2. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Entsprechende finanzielle Auswirkungen ergeben sich bei den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in Abhängigkeit von der Zahl der dort vorhandenen Berechtigten.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft.

Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz über die Gewährung einer Energiepreispauschale
für versorgungsberechtigte Personen (EPP Hessen)**

Vom

§ 1

Geltungsbereich, Höhe, Auszahlung

(1) Versorgungsberechtigten Personen im Anwendungsbereich des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 312), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), wird eine einmalige steuerpflichtige Energiepreispauschale gewährt, wenn

1. sie am 1. Dezember 2022
 - a) einen Anspruch auf Versorgungsbezüge hatten und
 - b) ihren Wohnsitz im Inland hatten sowie
2. kein Ausschlusstatbestand nach § 2 vorliegt.

(2) Die einmalige Energiepreispauschale beträgt 300 Euro.

(3) Die Energiepreispauschale soll an die berechtigten Personen von den Versorgungsträgern möglichst im Monat Dezember 2022 ausgezahlt werden.

§ 2

Ausschlusstatbestände, Rückforderungsvorbehalt

(1) Sofern eine versorgungsberechtigte Person nach § 1 Abs. 1 mehrere Versorgungsbezüge erhält, die ein Versorgungsträger im Sinne des § 1 Abs. 3 trägt, erhält diese Person die Energiepreispauschale nach diesem Gesetz nur einmal; dabei geht der Anspruch auf die Energiepreispauschale aus dem neueren Versorgungsbezug dem Anspruch aus dem früheren Versorgungsbezug vor.

(2) Eine Energiepreispauschale wird nicht gewährt, wenn eine versorgungsberechtigte Person nach § 1 Abs. 1

1. nach § 59 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes eine Rente bezieht oder
2. nach § 58 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes Versorgungsbezüge von einem anderen als den in § 1 Abs. 3 bezeichneten Versorgungsträgern bezieht.

(3) Der die Energiepreispauschale auszahlende Träger nach § 1 Abs. 3 prüft vor der Zahlung ausschließlich aufgrund der ihm rechtzeitig bekannt gewordenen Tatsachen das Vorliegen von Ausschlusstatbeständen. Für den Fall, dass erst nachträglich Tatsachen bekannt werden, nach denen die Empfängerinnen und Empfänger einer Energiepreispauschale nach diesem Gesetz aufgrund einer der in Abs. 1 oder 2 genannten Ausschlussgründe nicht anspruchsberechtigt waren, steht die Zahlung der Energiepreispauschale unter dem Vorbehalt der Rückforderung. Die Rückforderung zu viel gezahlter oder zu Unrecht geleisteter Zahlungen von Energiepreispauschalen erfolgt durch Verwaltungsakt.

§ 3

Verarbeitung von Daten

Die Träger der Versorgungsbezüge dürfen die bei ihnen jeweils vorhandenen personenbezogenen Daten verarbeiten, soweit dies zur Durchführung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

§ 4

Finanzierung

Die durch dieses Gesetz verursachten Mehrausgaben und Mehraufwendungen von bis zu 17 Millionen Euro werden im Rahmen der veranschlagten Beihilfeansätze bei Kap. 1718 finanziert.

§ 5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Das vorliegende Gesetz überträgt die den Empfängerinnen und Empfängern von Renten nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch gewährte Energiepreispauschale (EPP) auf versorgungsberechtigte Personen in Hessen. Die Pauschale soll auch für diesen Personenkreis die sprunghaft und drastisch gestiegenen Energiekosten kurzfristig und sozial gerecht abfedern.

Hierzu wird in einem eigenen Gesetz eine Einmalzahlung an die in § 1 Abs. 1 genannten Personen im Land Hessen geregelt.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 – Anwendungsbereich, Höhe, Auszahlung

§ 1 bestimmt den anspruchsberechtigten Personenkreis und die Träger der EPP.

Danach haben Anspruch auf die EPP versorgungsberechtigte Personen im Anwendungsbereich des HBeamtVG. Jede versorgungsberechtigte Person soll die EPP nur einmal erhalten.

Stichtag der Prüfung des Bestehens eines Anspruchs auf die EPP nach diesem Gesetz ist der 1. Dezember 2022. Sie wird nur gewährt, wenn zu diesem Zeitpunkt Anspruch auf Versorgungsbezüge besteht und der Wohnsitz im Inland liegt. Hier wird die Regelung der gesetzlichen Rentenversicherung übernommen.

Weiterhin darf nach Abs. 1 Nr. 2 kein Ausschlussstatbestand vorliegen, der eine grundsätzlich berechtigte Person wieder von der Gewährung einer EPP ausnimmt.

Die Höhe der EPP beträgt nach Abs. 2 analog zur Zahlung in der gesetzlichen Rentenversicherung 300 Euro.

Die EPP für die berechtigten Personen wird durch die zuständigen Versorgungsträger nach Abs. 3 möglichst im Monat Dezember 2022 ausgezahlt. Da das Gesetz als Besoldungserhöhungsgesetz i.S.d. § 9 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2022 anzusehen ist, können die Zahlungen als Abschlagszahlungen bereits vor Verabschiedung des Gesetzes gewährt werden, um den in § 1 Abs. 3 festgelegten Termin einzuhalten.

Zu § 2 – Ausschlussgründe

Um zu vermeiden, dass versorgungsberechtigte Personen nach diesem Gesetz die EPP aufgrund einer anderen gesetzlichen Regelung ggf. mehrfach erhalten, sind Ausschlussstatbestände erforderlich. Tritt einer der Ausschlussgründe ein, besteht kein weiterer Anspruch auf die EPP. Die Ausschlussregelungen folgen dem Grundsatz, dass eine EPP nach dem vorliegenden Gesetz nicht gewährt wird, wenn eine andere, ebenfalls zum Bezug der EPP berechtigende Alterssicherungsleistung hinzutritt.

Abs. 1 enthält den allgemeinen Ausschlussgrund, wonach eine versorgungsberechtigte Person in Hessen die EPP nur einmal erhalten kann, selbst wenn sie mehrere Versorgungsbezüge nach Landesrecht nebeneinander bezieht.

Nach Abs. 2 Nr. 1 erfolgt keine Gewährung der EPP nach diesem Gesetz, wenn die versorgungsberechtigte Person Anspruch auf eine Rente hat. In diesen Fällen wird pauschalerweise davon ausgegangen, dass diese Person bereits Anspruch auf eine EPP hat. Eine Doppelzahlung ist daher auch hier zu vermeiden. Wird die Rente nach § 59 HBeamtVG laufend auf den Versorgungsbezug angerechnet, kann die Vermeidung der Doppelzahlung durch den Dienstherrn automatisch erfolgen, da er Kenntnis von dem hinzutretenden Rentenanspruch hat.

Hat er hierüber keine Kenntnis (etwa in Fällen des Anspruchs einer Witwe oder eines Witwers auf eine eigene Altersrente), soll die Energiepreispauschale im Zweifel zunächst ausgezahlt werden. Hier muss eine nachträgliche Prüfung des Anspruchs erfolgen (siehe auch Begründung zu Abs. 3).

Nach Abs. 2 Nr. 2 geht der mit einem neueren Versorgungsbezug verbundene Anspruch des Versorgungsempfängers auf die EPP dem mit einem früheren Versorgungsbezug verbundenen Anspruch auf die EPP vor. Auch hier darf die (auf mehrfache Versorgungsbezüge Anspruch habende) nach diesem Gesetz berechtigte Person die EPP nur einmal erhalten. Die Regelung zeichnet dabei die gesetzliche Grundwertung des § 58 HBeamtVG nach, wonach der frühere Versorgungsbezug in Ansehung eines hinzutretenden neueren Versorgungsbezuges ggf. ruht. Da somit in diesen Fällen nur die die früheren Versorgungsbezüge gewährende Stelle Kenntnis vom jeweiligen anderweitigen Bezug hat, kann auch nur diese Stelle die Zahlung der EPP nach diesem Gesetz ausschließen.

Abs. 3 Satz 1 regelt, dass der Versorgungsträger, soweit es ihm aufgrund der bei ihm sowieso gespeicherten Daten möglich ist, im Vorfeld der Auszahlung der EPP eine Prüfung hinsichtlich des Vorliegens von Ausschlussgründen durchführt. Nur in den Fällen, in denen hiernach ein Anspruch besteht, erfolgt die Auszahlung der EPP.

Satz 2 beinhaltet mit dem gesetzlichen Vorbehalt der Rückforderung der EPP die Voraussetzung für eine Rückforderung, sofern eine Doppelzahlung nicht anderweitig bereinigt werden kann. Die Zahlung der EPP steht daher unter dem gesetzlichen Vorbehalt der Rückforderung für den Fall, dass eine EPP zunächst ausgezahlt und erst nachträglich bekannt wurde, dass ein vorrangiger Anspruch auf die EPP existiert. Der Rückforderungsvorbehalt ermöglicht den Versorgungsträgern die Gewährung der EPP in Zweifelsfällen, in denen infolge fehlender Verpflichtung der versorgungsberechtigten Person einen anderweitigen Bezug anzuzeigen der Versorgungsträger von diesem anderweitigen Bezug nichts weiß. Die EPP wird somit zunächst ausgezahlt, was der Intention der EPP gerecht wird, kurzfristig Abhilfe zu schaffen. Sollte anschließend der Bezug einer den Anspruch auf die EPP nach diesem Gesetz ausschließenden Einkunftsart nach Abs. 2 bekannt werden, ist die EPP aufgrund des gesetzlichen Vorbehalts zurückzufordern. Die Rückforderung zu viel geleisteter oder zu Unrecht gezahlter EPP erfolgt gemäß Satz 3 durch Verwaltungsakt.

Zu § 3 Verarbeitung von Daten

§ 3 beinhaltet eine allgemeine datenschutzrechtliche Grundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Erfüllung der nach diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben durch die mit diesen Aufgaben betrauten Stellen.

Zu § 4 Finanzierung

Die nach Art. 142 der Hessischen Verfassung gebotene Deckung der Mehrausgaben für die EPP kann innerhalb der Beihilfeansätze bei Kap. 1718 erfolgen.

Zu § 5 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Zur leichteren Abwicklung bzw. Rückabwicklung bleibt das Gesetz zwei Jahre lang in Kraft.

Wiesbaden, 10. Oktober 2022

Für die Fraktion
der CDU
Die Fraktionsvorsitzende:
Ines Claus

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Mathias Wagner (Taunus)

Für die Fraktion
der SPD
Der Fraktionsvorsitzende:
Günter Rudolph

Für die Fraktion
der Freien Demokraten
Der Fraktionsvorsitzende:
René Rock